



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Derzeitige Gestaltung der Schenkungssteuer verfassungswidrig**

#### **Durch Einheitswerte keine sachgerechte Besteuerung - Reparaturfrist**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein  
Gesetzesprüfungsverfahren zur Schenkungssteuer  
abgeschlossen und folgende Entscheidung getroffen:

Die derzeitige Gestaltung der Schenkungssteuer ist  
verfassungswidrig. Die entsprechende gesetzliche  
Bestimmung (Steuerpflicht für "Schenkungen unter  
Lebenden") wird aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis aus,  
dass - wie schon bei der Erbschaftssteuer - die Steuer auf  
Basis von unsachlichen Bewertungskriterien festgesetzt wird  
und daher in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig ist.  
Die pauschale Vervielfachung von historischen  
Einheitswerten ist nämlich nicht geeignet, die  
Wertentwicklung von Grundstücken angemessen  
abzubilden. Eine sachgerechte Besteuerung ist auf dieser  
Grundlage daher nicht möglich.

Die Bundesregierung konnte mit ihrer Stellungnahme die  
Bedenken des Verfassungsgerichtshofes nicht entkräften.  
Zu den Ausführungen, eine Schenkungssteuer sei für ein  
geschlossenes Steuersystem "geradezu notwendig", ist  
darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof keine  
Bedenken gegen die Schenkungssteuer an sich hat.

Die Frage, ob es durch die Aufhebung der Bestimmung zur Schenkungssteuer Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer gibt, hatte der Verfassungsgerichtshof in diesem Verfahren nicht zu beurteilen.

Der Verfassungsgerichtshof hat für das Außerkrafttreten - wie schon bei der Erbschaftssteuer - den Ablauf des 31. Juli 2008 bestimmt, um dem Gesetzgeber zu ermöglichen, allenfalls erforderlich gehaltene Begleitmaßnahmen für den Fall des Auslaufens dieser Steuer zu treffen.

#### Welche praktischen Konsequenzen hat diese Entscheidung?

Bis zum 31. Juli 2008 gilt - sofern der Gesetzgeber nicht vorher gesetzliche Änderungen durchführt - die derzeit bestehende Rechtslage zur Schenkungssteuer. Es besteht also Schenkungssteuer-Pflicht. Auf Steuerverfahren ist diese Rechtslage anzuwenden.

Eine Ausnahme gibt es für rund 80 Fälle, die sich vor dem Beginn der Beratungen des Verfassungsgerichtshofes im Schenkungssteuer-Verfahren mit einer dementsprechenden Schenkungssteuer-Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewendet haben. In diesen Fällen wird der Schenkungssteuer-Bescheid aufgehoben werden; damit fällt keine Schenkungssteuer mehr an.

Trifft der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2008 keine Maßnahmen zur Reparatur der Schenkungssteuer, gibt es ab diesem Zeitpunkt keine Schenkungssteuer-Pflicht mehr; ob Schenkungen dann anderen Steuerpflichten unterliegen werden, ist derzeit nicht zu beurteilen.